

und blieb, bis alles erledigt war, dort. Wir stehen mit dem Berliner Verein, welcher in dem Verstorbenen auch sein Ehrenmitglied verliert, in grosser Trauer an seinem Grabe. Unser herzlicher Dank und ein treues Gedenken und Erinnern soll ihm von unserer Seite immer und alle Zeit gewahrt werden. Möge er sanft ruhen.

Verjährung von Forderungen. Wie alljährlich im Herbst, so wollen wir auch heute, ehe die werten Kollegen wegen der Vorbereitungen für das Weihnachtsgeschäft wieder davon abkommen, daran erinnern, genau im Kontobuche nachzusehen, damit, ehe die noch unbeglichenen Forderungen verjähren, der betreffende Kunde schleunigst gemahnt wird. Wir wollen und können hier keine langen Ausführungen dazu machen und verweisen dieserhalb alle werten Kollegen auf den im Jahrgang 1911, Nr. 23, Seite 359, enthaltenen gediegenen Aufsatz von Herrn Dr. Görndt, Hamburg, der dieses Thema in sehr ausführlicher Weise behandelt. Bei dieser Gelegenheit bringen wir das, mit unserer Geschäftsstelle verbundene Einziehungsbureau für faule Forderungen in Erinnerung, welches schon manchen schönen Erfolg hatte. (Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken.)

Ausgestaltung der Reparaturpreise. Es gibt leider noch eine Anzahl, und das ist beinahe die Mehrzahl, Kollegen, die an ihren Reparaturen nichts verdienen. Sie sind zwar der Meinung, sie verdienen etwas, in Wirklichkeit aber setzen sie jahrelang noch Geld zu, und kommen dadurch geschäftlich nicht von der Stelle. Für alle diese hat unser Kollege Schriftführer König ein kleines Merkblatt herausgegeben, welches in drastisch

einfacher Weise den zahlenmässigen Beweis erbringt, warum manche Uhrmacher, trotz oder gerade wegen ihrer unangebrachten Berechnung der Reparaturpreise, rein gar nichts verdienen. Dieses Merkblatt bringt Stoff zu zwei sehr interessanten Vorträgen, und bitten wir, das Blättchen von unserer Geschäftsstelle abzufordern. Bei den nächsten Versammlungen muss dieses Thema gründlich besprochen werden, und wenn nur ein Drittel der Kollegen danach handelt (manchem ist ja tatsächlich nicht zu raten), dann wird die Freude an der Reparatur wieder in die Werkstätten einziehen. Bei der Wichtigkeit des Reparaturgeschäftes, als Grundlage unserer Existenz, ist die Frage eingehender Beachtung wert.

Kollege! Sind Sie schon Mitglied unserer Einbruchshilfskasse? Wenn nicht, warum warten Sie, bis Ihnen Ihre Versicherung kündigt? Sie sind dann ein Jahr lang ungedeckt und haben den ganzen Schaden allein zu tragen. Unsere Einbruchskasse ist für alle deutschen Kollegen, nur für die Uhrmacher, geschaffen, und der gewiss billige Prämiensatz von 1,— bzw. 1,50 Mk. pro Tausend Warenlager ermöglicht jedem den Beitritt.

Schreiben Sie also noch heute wegen der Aufnahme an unsere Geschäftsstelle, Halle a. S., Mühlweg 19.

Mit kollegialen Grüssen

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Von der Unterzeichnung ungelesener Urkunden.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Der gefährliche Unfug, Schriftstücke zu unterzeichnen, ohne sie durchzulesen, hat seine Wurzel in mancherlei Ursachen. Dem einen drückt das blinde Vertrauen auf die erprobte Tüchtigkeit der Untergebenen den Griffel in die Hand; ein anderer schreibt aus reiner Unbesonnenheit seinen Namen unter ihm inhaltlich fremde Urkunden; hier wird jemand ein Opfer eines unseligen Zufalles: die zu unterzeichnenden Papiere haben sich verschoben, wobei die Unterschrift in der Eile auf den falschen Bogen geriet; dort erspart sich ein anderer die Lektüre, weil er den Inhalt des Schriftstückes aus den vorausgegangenen Verhandlungen genau zu kennen meint und ein Durchlesen des ihm vorgelegten deshalb für eitel Zeitvergeudung ansieht. Fügt es alsdann ein gütiges Geschick, dass all das, was wir leichtfertig unterschreiben, unseren Willen schliesslich doch richtig zum Ausdruck bringt, nun, dann hat die Unterschrift natürlich nichts auf sich. Bei den tagtäglich so und so oft abgegebenen Namenszügen unter Urkunden, die der Unterschreibende nicht gelesen, ist aber ein recht häufiger Protest der schliesslich ob ihrer Unterschrift belangten eine schier selbstverständliche Erscheinung. Kein Wunder also, dass die Gerichte immer wieder über den Einwand der Leute zu befinden haben, die, beim Wort genommen, erklären: „Ich habe die Urkunde allerdings zwar unterzeichnet, aber nicht gelesen.“

Prüfen wir an der Hand der aus der Reichsgerichtspraxis gesammelten Erfahrungen die Momente, unter denen es in solchen Fällen ein Entrinnen gibt. Was können wir nach Unterzeichnung eines uns inhaltlich fremden Schriftstückes, das sich mit unserem wahren Willen in keiner Weise deckt, denn überhaupt tun? Wir müssen dem Gegenkontrahenten unverzüglich, nachdem wir den Irrtum bemerkten, erklären: „Ich fechte meine in der Urkunde unterschriebene Erklärung an, denn ich habe sie nur irrtümlich abgegeben; bei Kenntnis der Sachlage würde ich als verständiger Mann Derartiges niemals erklärt haben.“ Gelingt nun im Prozess der Nachweis, dass tatsächlich ein Irrtum die

Triebfeder zu der Unterschrift war, dass man also wirklich hinter dem unterzeichneten Inhalt des Schriftstückes etwas anderes vermutete, als es enthielt, nun, so braucht der Irrende im grossen und ganzen um die Folgen des Unterschreibens nicht zu bangen. Nur muss die Anfechtung eben ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, und es muss ersichtlich sein, dass der Anfechtende, hätte er nicht geirrt, als verständiger Mensch anders würde gehandelt haben, als er es tat. Der Irrtum spielt also bei dem Anfechtungsrechte die leitende Rolle: ohne ihn keine Anfechtung. Deshalb berechtigt auch keineswegs jedwede Unterschrift, die unter einem nicht studierten Schriftstück steht, dazu, den darin erklärten Willen anzufechten. Hierfür als Beispiel folgender Beleg.

Ein Vater ist gewöhnt, für seine vermögenden volljährigen Kinder alle Geschäfte selbständig zu erledigen. Sämtliche Urkunden, die darauf Bezug haben, wandern deshalb zur nötigen Unterschrift zu den Kindern, werden von ihnen unterschrieben und gelangen dann in die Hände des Vaters zurück. Die Kinder finden auch alles, was der Vater tut, unbesehen und ohne zu wissen, warum es sich überhaupt handelt, recht und schön. Im vollen Vertrauen darauf, dass die geforderten Unterschriften zu ihrem Besten dienen, unterzeichnen sie darum sämtliche ihnen vorgelegten Schriftstücke ohne jedwede Kenntnisnahme von dem, was darin verlautbart wird. Veränderte Verhältnisse aber veranlassen schliesslich einen der Söhne, den Inhalt einer dieser von ihm unterschriebenen, aber nicht gelesenen Willenserklärung anzufechten. „Ich habe“, erklärt er, „überhaupt nicht gewusst, was ich unterschrieb, und hätte, würde ich die Erklärung gekannt haben, niemals meine Zustimmung dazu gegeben.“ Hat der Sohn mit dieser Anfechtung Glück? Nein, muss ihm mit dem Reichsgericht geantwortet werden. Liegt doch in diesem Falle ein Irrtum überhaupt nicht vor. Vielmehr wollte der Sohn ja zu Zeiten der Abgabe der Unterschrift blindlings all das gutheissen und sich zu eigen machen, was sein Vater für ihn aufsetzte. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist aber selbst-